

## **Arbeitskreis „Umsetzung Basel II“**

Protokoll der 5. Arbeitskreissitzung am 06. Oktober von 10.30 bis 17.00 Uhr im Hause der Deutschen Bundesbank

Teilnehmer: siehe Anlage

### **➤ Top 0 Begrüßung**

Herr Dr. Lutz eröffnet die Sitzung und begrüßt die Teilnehmer zur 5. Sitzung des Arbeitskreises (AK).

Herr Vollbracht informiert darüber, dass – außerhalb der Tagesordnung und daher ohne Protokollierung – Herr Görß vom Bundesministerium der Finanzen in der Mittagspause den AK über den aktuellen Stand der Beratungen zur CAD III in der zuständigen Ratsarbeitsgruppe unterrichten werde.

Herr Dr. Lutz schlägt vor, unmittelbar nach dieser Unterrichtung den Tagesordnungspunkt „Zukunft des Gentlemen´s Agreement für international tätige Banken“ zu diskutieren, da dieser eng mit dem Inkrafttreten von Basel II zusammenhänge. Dies wird von den Mitgliedern des AK zustimmend zur Kenntnis genommen.

### **➤ Top 1 Berichte aus der Arbeit der Fachgremien (FG)**

#### **Bericht des FG Sicherungstechniken:**

Der Leiter des FG Sicherungstechniken, Herr Flach, berichtet, dass beim Thema Monitoring der Sicherheitenwerte bei wohnwirtschaftlichen Realkrediten (RRE) noch kein einheitlicher Standpunkt gefunden werden konnte. Nach Ansicht der Industrievertreter sollte dieses weitgehend entfallen, da es in Anbetracht der verfügbaren Daten zu aufwändig und schwer umzusetzen sei, um den vergleichsweise geringen Informationsgewinn zu rechtfertigen. Zudem wären Marktschwankungen durch das konservativere Beleihungswertkonzept und die geforderte Übersicherung angemessen berücksichtigt. Die Aufsicht betont dagegen, dass prinzi-

piell die Brüsseler Vorgaben umgesetzt werden müssen. Sollte diese Anforderung im Verlaufe der aktuellen Verhandlungen auf Ratsgruppenebene fallen gelassen werden, würde man sich anschließen. So lange wird dieses Thema zurück gestellt.

Für den Kreis privilegierungsfähiger Sicherheiten bei gewerblichen Realkrediten kommen im Einklang mit dem Baseler Text auch weiterhin die strengeren Regelungen des aktuellen Grundsatzes 1 unverändert zur Anwendung. Durch die Beibehaltung der bisherigen Abgrenzungskriterien wird die Möglichkeit höherer Verlustquoten, welche die Erfüllung des Hard Tests gefährden könnten, verringert. Zudem bleibt die zeitliche Konsistenz der Abgrenzungsregeln gewahrt.

Der Hard Test ist auf der Basis einer Vollerhebung durchzuführen. Auf Nachfragen innerhalb des AK hinsichtlich der notwendigen Vorlaufzeit, betont ein Vertreter der BaFin, dass eine Schließung der Datenlücke von 1999 bis 2006 – dem Zeitraum von der letzten Vollerhebung bis zum Inkrafttreten der neuen Regelung – wünschenswert sei. Der Nachweis der Privilegierungsfähigkeit der Sicherheiten bei gewerblichen Realkrediten (CRE), die auf deutsches Drängen hin entstanden sei, müsse mit aktuellen und stimmigen Daten geführt werden. Noch nicht abschließend geklärt wurde die Frage, ob die Datensammlung zur Schließung der Datenlücke auf Basis einer Vollerhebung oder einer repräsentativen Teilerhebung erfolgen soll. Diese Frage wurde für die nächste AK-Sitzung vorgemerkt. Herr Flach ergänzt, dass durch die vorausgesetzte Drittverwendbarkeit der Sicherungsobjekte die geforderte Unabhängigkeit des Sicherheitenwertes von der Bonität des Kreditnehmers grundsätzlich gegeben sei. Gleichwohl müsse diese zusätzlich durch entsprechende Verfahren im Rahmen des Risikomanagements sicher gestellt werden.

Im Rahmen des Monitorings der Sicherheitenwerte beim gewerblichen Realkredit erachtet das FG das ZKA-Marktschwankungskonzept als angemessen. Treten innerhalb von 3 Jahren Marktpreisschwankungen von mehr als 10 % auf, ist eine Neubewertung erforderlich.

Um den Implementierungsaufwand im Bereich Realkredit im einfachen IRB-Ansatz (FIRB) gering zu halten, werden bei Unterschieden zwischen den Baseler und Brüsseler Regelungen die EU-Anforderungen zur Anwendung kommen. Die Industrievertreter im FG fordern einen Wegfall der Mindestbesicherungsgrenze von 30 %, da diese nicht konsistent zur Vorgehensweise im Standardansatz und bei der Anrechnung von Sicherheitenpools sei. Vertreter der BaFin betonen, dass eine Nichtbeachtung der entsprechenden EU-Regelung nicht in Betracht komme. Auch eine von einem Vertreter des DSGV angeregte Aussetzung für Ausnahmefälle sei nicht praktikabel. Vertreter der Aufsicht verweisen allerdings auf den Frei-

raum, welchen die Möglichkeit eines unechten Kreditsplittings in Zusammenhang mit der Mindestbesicherungsgrenze biete.

Als Bezugsgröße für den Cap für Risikogewichte bei Realkrediten im FIRB sieht das FG den jeweils einzeln abgesicherten Teil eines Kredits. Der erste Teil des bei Anwendung des Caps zu erfüllenden Hard Tests bezieht sich dabei auf die Verluste aus dem besicherten Teil des Kredits. Für RRE müssen die Verluste berücksichtigt werden, die innerhalb 60 % des Beleihungswerts liegen. Bei CRE müssen die Verluste berücksichtigt werden, die auf das Minimum aus 50 % des Marktwerts und 60 % des Beleihungswerts entfallen. Dies stellt für RRE insofern eine konservativere Vorgehensweise dar, als die Verlustraten hierdurch tendenziell überzeichnet werden. Als Bemessungsgrundlage für die Privilegierung sind 60 % des Beleihungswerts (bei RRE) bzw. das Minimum aus 50 % des Marktwerts und 60 % des Beleihungswerts (bei CRE) vorgesehen.

Im Rahmen von Einkommen generierenden gewerblichen Finanzierungen (IPRE-Finanzierungen) tritt das FG dafür ein, die zu Grunde liegenden Immobilien als Sicherheiten zu berücksichtigen, sofern der Hard Test bzw. das Kriterium der Drittverwendbarkeit erfüllt sind. Ein Vertreter der BaFin äußert Bedenken gegen diese Vorgehensweise, da bei dieser Finanzierungsart qua definition hohe Abhängigkeiten zwischen dem Wert der Immobilie und der Bonität des Kreditnehmers unterstellt werden. Ein Vertreter des DSGVO verweist auf die hierbei notwendige Trennung von Bonität des Kreditnehmers und Substanzwert des Finanzierungsobjekts. Auf die Frage, ob die Industrie diese Vorgehensweise als zu komplex für den FIRB einschätze, äußert ein Vertreter der Kreditwirtschaft, dass die Erfüllung aller hierbei notwendigen Bedingungen auch einen Übergang zum AIRB-Ansatz ermöglichen würde. Der AK verständigt sich darauf, dass hierzu noch weiterer Diskussionsbedarf bestehe und verweist die Frage der IPRE-Finanzierung zurück an das FG.

Im Hinblick auf die anstehenden Sitzungen des FG äußert Herr Flach die Hoffnung, dass bis zum Ende des ersten Quartals 2005 alle noch offenen Themenbereiche abgearbeitet werden können. Die nächste Sitzung des FG findet am 26. Oktober d.J. statt.

#### **Bericht des FG SRP:**

Der Leiter des FG, Herr Schmitz-Lippert, stellt die im FG seit der letzten AK-Sitzung diskutierten Themenbereiche vor: Risiken innerhalb der Säule 2, Entwicklungen auf EU-Ebene (Rücklauf der Konsultation des SRP-Papiers des CEBS, zusätzliche Workstreams der Gruppe de Contact zu „governance“ und „home/host“) sowie Vorstellung des aufsichtlichen Bankenratings.

Die Säule 2 deckt grundsätzlich alle Risiken ab, auch solche, die in Säule 1 nicht berücksichtigt werden. Von wesentlicher Bedeutung in Säule 2 ist insbesondere das Zinsänderungsrisiko, wobei ein Augenmerk auf der qualitativen Aufsicht liegt, die von den MaRisk geregelt wird. Da in Bezug auf den quantitativen Teil im europäischen Richtlinienentwurf im Gegensatz zu Basel die konkrete Vorgabe eines Zinsschocks (Basel: 200 Basispunkte) fehlt, muss die Ausgestaltung auf EU-Ebene noch im CEBS diskutiert werden. Im FG besteht weitgehende Einigkeit, dass eine quantitative Regelung notwendig sei. Die Industrie hat bis zum 7. November Gelegenheit, hierzu konkrete Fragen zu platzieren, welche im FG behandelt werden. Herr Schmitz-Lippert berichtet weiter, dass in der Sitzung der aufsichtsinternen Arbeitsgruppe „Risikoorientierte Aufsicht“ (AG RA) am Vortag eine Ad-Hoc-Gruppe von BaFin und Bundesbank eingesetzt worden sei, um einen konzeptionellen Vorschlag zum Zinsänderungsrisiko zu entwickeln, der auch im CEBS bzw. einer seiner Untergruppen eingebracht werden könne. Beim Management des Zinsänderungsrisikos sei ein barwertiger Ansatz als allgemeine Mindestanforderung angedacht. Auf Grund der unklaren Auswirkungen einer solchen Regelung auf die Institute im Einzelnen seien allerdings noch weitere Untersuchungen notwendig. Soweit Bedarf bestehe, könne dieser Bereich in einer Ad-Hoc-Gruppe aus Experten mit speziellem Fokus auf das Zinsänderungsrisiko abgedeckt werden.

Als zweite Risikoart im Rahmen der Säule 2 betrachtet das FG das Konzentrationsrisiko, welches sich auf einzelne Kontrahenten, Branchen oder Regionen beziehen kann. Bei den Überlegungen zur Umsetzung stehe man allerdings noch am Anfang. Problematisch sei insbesondere die Behandlung kleinerer Institute mit regional begrenztem Tätigkeitsbereich, die eine spezielle Regelung erfordern dürften. Eine Berücksichtigung im Rahmen des fortgeschrittenen IRB-Ansatzes sei zwar denkbar, werde jedoch durch die eingeschränkte Quantifizierbarkeit und den damit verbundenen hohen Aufwand in Frage gestellt.

Das Geschäftsrisiko (Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlichen Kosten und Erträgen) als weiteres Säule-2-Risiko sei prinzipiell quantifizierbar, allerdings müssten hier noch weitere Arbeiten erfolgen.

Weitere Risikoarten unter der Säule 2 sind u.a. das Liquiditätsrisiko im engen Sinne, das Reputationsrisiko und das strategische Risiko. Bei diesen Risiken beabsichtigt die deutsche Aufsicht, sich auf qualitative Managementanforderungen zu beschränken und von den Instituten keine Kapitalunterlegung zu erwarten. Auf Nachfrage eines Vertreters der Kreditwirtschaft stellt Herr Schmitz-Lippert klar, dass dies nicht bedeute, dass die Aufsicht im Rahmen der Säule 2 einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen der Quantifizierbarkeit von Risiken und regulatorischen Kapitalanforderungen sehe. Vielmehr werde eine Gesamtwürdigung aller quantitativen und qualitativen Maßnahmen in den Banken zur Abdeckung dieser Risiken

vorgenommen. Selbst wenn diese als nicht angemessen beurteilt würden, erfolge der Rückgriff auf Kapitalzuschläge in Säule 2 lediglich als Ultima Ratio.

Auch auf EU-Ebene sehe das von der Groupe de Contact entwickelte und von CEBS zur Konsultation gegebene SRP-Papier Kapitalzuschläge nur als eine von mehreren möglichen bankenaufsichtlichen Reaktionen vor. Die Industrie kritisiert die Nennung aller Risiken (all risks) in der Säule 2 im SRP-Papier statt der in Basel verwendeten Formulierung „alle wesentlichen“ (all material risks). Diese Unterscheidung spielt nach Auffassung der Aufsicht allerdings im Ergebnis keine Rolle. Denn in jedem Fall komme den Instituten eine erhöhte Darlegungslast zu, dass im Einzelfall bestimmte Risiken für das Institut keine oder jedenfalls keine wesentliche Bedeutung haben. Herr Schmitz-Lippert weist mit Blick auf den SRP insgesamt auf die Notwendigkeit der Offenlegung der Methodologien des SRP nach Artikel 144c des Richtlinienentwurfs hin. Hierdurch entstehe mittelfristig ein nicht unerheblicher Konvergenzdruck bei der aufsichtlichen Vorgehensweise. Einzelheiten zur Offenlegung nach Artikel 144c erarbeite im Moment eine Arbeitsgruppe (unter Leitung von Herrn Schmitz-Lippert) der Supervisory Disclosure Task Force.

Von Seiten des DSGV wird der Wunsch geäußert, dass im Rahmen der Säule 2 – z.B. mit Blick auf das in Basel vorgesehene Zinsschockszenario von 200 Basispunkten – eine größere Schätzung der Risiken als in Säule 1, etwa durch den Rückgriff auf Standardszenarien sowie institutsinterne Methoden, erfolgt. Insbesondere dürften durch die EG-Richtlinien keine neuen Eigenkapitalanforderungen entstehen, die in Basel II nicht enthalten seien. Vertreter der BaFin betonen, dass der Wunsch nach Methodenfreiheit zwar verständlich sei, die Auswirkungen eines Zinsschocks jedoch überprüft werden müssten. Zudem sei der diesbezügliche Druck innerhalb des CEBS erheblich. Auf Grund des Proportionalitätsprinzips im Rahmen des SRP sowie der Beschränkung des Rückgriffs auf Kapitalzuschläge als Ultima Ratio sei jedoch eine unangemessene Belastung der Institute nicht zu befürchten. Die Quantifizierbarkeit eines Risikos führe nicht automatisch zur Kapitalunterlegung. Auf entsprechende Nachfragen von Seiten des VöB und DSGV führt der Leiter des FG aus, dass die MaRisk sich auf qualitative Managementanforderungen im weitesten Sinne beschränkten und ein Zinsänderungsschock explizit kein Element der MaRisk sein werde. Über das geeignete Regelwerk für die quantitativen Vorgaben zum Zinsänderungsrisiko werde aufsichtsintern noch nachgedacht.

### **Bericht des FG Säule III:**

Der Leiter des FG, Herr Hillen, berichtet, dass die Empfehlungen zum Fragenkatalog seit der letzten Sitzung fertig gestellt seien. Das FG hat ferner damit begonnen, Anwendungsbeispiele

le zu formulieren, zu denen BdB und VöB Material liefern würden. Das Gesamtpaket solle bis Ende des Jahres fertig sein.

Bei nur geringen Abweichungen zwischen Basel und Brüssel befürwortet das FG die Offenlegung nur nach einem Regelungsregime, um Mehraufwand zu vermeiden. Gespräche mit einem Vertreter der EU-Kommission würden jedoch darauf hindeuten, dass die Richtlinie hierbei als Maßstab herangezogen werden müsse. Eine befreiende Wirkung anderer Standards sei nicht zu erwarten. Einen möglichen Modus sieht das FG darin, die Abweichungen so gering zu halten, dass ein einheitliches Verfahren sowohl die Brüsseler als auch die Baseler Vorgaben erfüllt. Allerdings seien hierbei Unterschiede in Bezug auf den Eigenkapitalbegriff beider Regelungswerke sowie die verschiedenen Rechnungslegungsstandards problematisch. Abweichungen etwa bei den Pauschalwertberichtigungen müssten erläuterbar sein. Auf Nachfrage eines Vertreters des BdB bestätigten Vertreter von BaFin und Bundesbank, dass bei Abweichungen zwischen Basel und Brüssel einheitliche Meldungen für international tätige Banken vorgesehen seien, sofern keine marktrelevanten Unterschiede vorliegen würden. Ein Vertreter der Bundesbank schlägt vor, dieses Thema zurück zu stellen, bis die Ratsverhandlungen weiter fortgeschritten sind.

Die Industrievertreter sprechen sich für längere Übergangsfristen für die Offenlegung von Risikoinformationen aus. Der Leiter des FG kann sich eine Offenlegung ab Mitte 2007 vorstellen. Vertreter von BdB, VöB und der Kreditwirtschaft äußern die Ansicht, dass die Offenlegung Ende 2006 ohnehin noch auf der Basis der alten Regelungen zu erfolgen habe. Der Vorsitzende des AK weist darauf hin, dass Basel II auf den 31.12.2006 abstelle und die Offenlegung zu diesem Zeitpunkt nach den neuen Regelungen auf Grund des vorausgehenden Parallellaufs und der Abnahmeprüfungen kein Problem darstellen sollte. Nach seinem Verständnis erfolge die erste Vorlaufmeldung (Stichwort: Parallellauf) mit Blick auf offene Rekalibrierungsfragen nach den neuen Regeln zum Ende 2005. Der Leiter des FG merkt an, dass eine Offenlegung nach Basel I Ende 2006 nicht sinnvoll sei. Ein Vertreter der Bundesbank räumt ein, dass der Richtlinienentwurf tatsächlich die Offenlegung Ende 2006 nach den alten Vorschriften vorsehe. Der Vorsitzende betont abschließend, dass dieses Thema auf EU-Ebene noch weiterer Klärung bedürfe.

#### **Bericht des FG IRBA:**

Ein Leiter des FG, Herr Dr. Gebhard, führt aus, dass es nach dem Richtlinienvorschlag der EU-Kommission für die Zuordnung von Risikoaktiva des Mengengeschäfts (Retail) zu den Realkrediten im Mengengeschäft allein auf die grundpfandrechtliche Besicherung der Risikoaktiva ankomme. Das FG schlage einvernehmlich vor, diese Regelung so umzusetzen,

dass für die Einstufung eines Risikoaktivums des Mengengeschäfts als grundpfandrechtlich besichert es allein darauf ankomme, dass das Institut für Zwecke seiner internen Risikomesung ein Grundpfandrecht als Sicherheit zuordne. Ein Vertreter der Kreditwirtschaft wendet ein, dass hierdurch auch grundpfandrechtlich gesicherte Kredite, die keine Baufinanzierung darstellen, in den Anwendungsbereich der Risikogewichtsfunktion für Realkredite des Mengengeschäfts fallen würden. Vertreter der Aufsicht betonen, dass die EU-Definition des Mengengeschäfts und speziell die Abgrenzung der Realkredite des Mengengeschäfts deutlich einfacher seien als die Baseler Definition. Die Bezugnahme auf einen Begriff der Baufinanzierung, die enger gefasst ist als die EU-Definition der Realkredite des Mengengeschäfts, sei durch den Regelungstext nicht gedeckt. Der AK stimmt vor diesem Hintergrund dem Vorschlag des FG zu.

Im Zuge der Vorbereitung weiterer Arbeiten zum dauerhaften Partial Use des Standardansatzes für Risikoaktiva von Staatsschuldnern und Instituten hat das FG vorgeschlagen, zur Vereinfachung des Regelwerks die Möglichkeit eines dauerhaften Partial Use für Staatsschuldner auf den dauerhaften Partial Use für inländische Staatsschuldner zu beschränken. Vertreter von BVR und DSGV legen einen Prüfungsvorbehalt ein. Sie zeigen sich besorgt, weil die Beschränkung des dauerhaften Partial Use nur auf inländische Staatsschuldner bedeuten würde, dass Risikoaktiva ausländischer Staatsschuldner auf die Materialitätsgrenzen für den dauerhaften Partial Use angerechnet würden.

Im AK besteht Konsens bezüglich der vom FG vorgeschlagenen Ausfalldefinitionen. Ergänzend zu der bereits in früheren Sitzungen vorgestellten und allgemein akzeptierten Umsetzung der Ausfalldefinition soll bei Schuldtiteln des Anlagebuchs ein Ausfall bei einer Wertberichtigung bzw. Abschreibung von mindestens 50 % des Buchwerts innerhalb eines Jahres gegeben sein. Bei Aktien und Beteiligungen wird weiterhin lediglich auf eine wesentliche, auf den Emittenten zurück zu führende Verschlechterung abgestellt. Der AK stimmt dem Vorschlag des FG zu.

Das FG ist sich einig, dass Ratingübernahmen möglich seien, sofern das übernehmende Institut alle an IRBA-Systeme allgemein zu stellende Anforderungen erfülle. Das übernehmende Institut müsse in der Lage sein, die Angemessenheit der übernommenen Elemente im Hinblick auf seine spezifischen Strukturen und Portfolien beurteilen zu können. Ein Vertreter der Kreditwirtschaft legt Wert darauf, im Protokoll festzuhalten, dass seiner Meinung nach der Nachweis der Angemessenheit von der Konzernebene geführt werden könne und daher nicht von der das Ratingsystem übernehmenden Tochter zu verlangen sei. Vertreter von BdB und der Kreditwirtschaft fordern, dass das entsprechende Know-How in einem Konzern

aus Kostengründen nur beim Mutterunternehmen vorgehalten werden müsse und sehen keinen Anlass, die Angemessenheit der Konzernsysteme für die Töchter im Falle der Eignung für den Konzern in Frage zu stellen. Der Leiter des FG betont, dass nach der Rechtslage auch die Tochter als ein eigenes Institut zu betrachten sei und daher die Eignung eines Systems selbst beurteilen müsse, wenn sie auf Soloebene eine IRBA-Zulassung wünsche. Die Tochter könne sich jedoch Informationen und Analysen für ihren Überprüfungsprozess von dritter Seite zuarbeiten lassen. Der AK stimmt dem Vorschlag des FG zu.

Unter dem Stichwort „rückwirkende Anforderungen“ stellt das FG auf die Herstellung der Prüfungsfähigkeit ab. Im Einzelnen schlägt das FG vor, von den Instituten eine mindestens einjährige interne Verwendung der internen Ratingsysteme als maßgebliches Instrument der Messung und Steuerung des Kreditrisikos, die Eignung der Ratingsysteme für die Zwecke, zu denen sie das Institut einsetzt sowie eine ausreichende Erfahrung des Instituts mit Ratingsystemen zu verlangen. Das System ist ab Beginn des Einjahreszeitraums auf das komplette Neugeschäft anzuwenden. Beim Bestandsgeschäft wird lediglich eine sukzessive Anwendung innerhalb des Jahreszeitraums gefordert. Für neu eingeführte Ratingsysteme setzt der Vorsitzende des AK eine Datenhistorie von 2 Jahren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Eigenkapitalregeln bzw. der Eignungsbestätigung der BaFin voraus. Auf Grund der vorstehenden Anforderungen sollten zum Zeitpunkt der Abnahmeprüfung genügend Daten vorhanden sein. Der AK stimmt dem Vorschlag des FG zu.

In Bezug auf den dauerhaften Partial Use des Standardansatzes für Risikoaktiva von Staaten und Instituten nach Artikel 89 Nr. 1 lit. a, b des Kommissionsvorschlages stimmt ein Vertreter des BdB auch nach dem Verweis des Leiters des FG auf den entsprechenden Normzweck im 3. Konsultationspapier nicht der Auffassung zu, dass die Vermeidung unverhältnismäßiger Belastungen auf kleine und mittlere Institute gerichtet sei. Unverhältnismäßigkeit dürfe keine Frage der Größe sein. Ein eigener Vorschlag zur Operationalisierung der Verhältnismäßigkeitsabwägung werde folgen.

#### **Bericht des FG Operationelle Risiken:**

Die Leiterin des FG, Frau Straus, berichtet kurz über den vorgesehenen Arbeitsplan des FG, da seit der letzten Sitzung des AK keine Sitzung des FG stattgefunden habe. Die bisher vorrangig behandelten Aspekte im Zusammenhang mit den AMA werden auf Grund des längeren zeitlichen Rahmens vorerst zurück gestellt. Das FG prüft vor dem Hintergrund einer geänderten Fokussierung der Arbeiten vom AMA hin zu den einfacheren Ansätzen die Angemessenheit der Gruppenzusammensetzung.

Ein Vertreter des BdB äußert Kritik über die seines Erachtens geringen Fortschritte des FG und begrüßt die für die Zukunft vorgesehene Option zweitägiger Sitzungen. Darüber hinaus hält er es für geboten, die Diskussion über die AMA-relevanten Aspekte im FG parallel zu der jetzt vorgesehenen Fokussierung auf Fragen der einfacheren Ansätze, insbesondere des Standardansatzes, fortzuführen. Die Leiterin des FG erklärt, dass ein monatlicher Sitzungsturnus notwendig und angedacht sei.

### **Bericht des FG ABS:**

Der Bericht des FG muss aus Zeitgründen auf die nächste Sitzung des AK verschoben werden.

### **➤ Top 2 Verschiedenes**

#### **Diskussion zur Fortsetzung der doppelten Meldepraxis für die Baseler Institute:**

Der AK diskutiert die zukünftige Meldepraxis international tätiger Banken unter Basel II / CAD III. Der Vorsitzende erläutert, dass das aktuelle Gentlemen's Agreement, nach welchem die so genannten Baseler Banken an Hand eines relativ einfachen Umrechnungsbogens eine Doppelmeldung nach nationalen und Baseler Vorgaben durchführen und dafür ein Bestätigungsschreiben der BaFin erhalten, unter den neuen regulatorischen Rahmenbedingungen auf Grund unterschiedlicher qualitativer und quantitativer Anforderungen zwischen Basel und Brüssel (z.B. dauerhafter Partial Use, Hard Test, Portfolioabgrenzungen) in der jetzigen Form nicht mehr weiter geführt werden könne. Es stelle sich die Frage, ob zukünftig auf eine Doppelmeldung verzichtet werden solle. In diesem Fall müsse die Konsolidierung nach § 10a KWG bei voller Anwendung der nationalen Vorschriften erfolgen. An die Vertreter der betroffenen Institute wird die Frage gerichtet, ob den Banken der Bestätigungsvermerk der BaFin sowie die Möglichkeit, Abschlüsse nach IAS oder US-GAAP zu Grunde legen zu können, die Beibehaltung gesonderter Meldungen und damit gesonderter Berechnungen nach Basel wert sei. Der Vertreter des BdB erklärt, dass die Umstellung auf nur noch eine Meldung (nach Brüssel) angemessen sei, regt aber die Möglichkeit an, in der Säule 3 nach Brüssel oder Basel offen legen zu können. Ein Vertreter der Bundesbank erwidert, dass Säule 3 hier nicht abweichen sollte, da diese auf den Risikoinformationen der Säule 1 basiere. Vertreter der Bankenaufsicht betonen zudem, dass die Offenlegungspflichten konsistent erfolgen müssten, d.h. vollständig nach den Brüsseler Regelungen und ggf. vollständig nach den Baseler Regelungen. Ein Mix beider Regelungsinhalte, bspw. Berechnung der risikogewichteten Aktiva nach Brüssel bei gleichzeitiger Konsolidierung und Eigenkapitalbestimmung nach Basel, sei keinesfalls möglich. Gleichwohl sei eine Offenlegung nach Basel bei doppelter Meldepraxis sowie entsprechender Erläuterung der Abweichungen zu Brüssel denkbar. Obgleich der

Verzicht auf eine zweite Meldung nach Basel begrüßt wird, äußern Vertreter von VöB und der Kreditwirtschaft die Sorge eines negativen Effekts bei Ratingagenturen, sollte keine Bestätigung der BaFin bezüglich der Einhaltung der Baseler Anforderungen mehr erfolgen. Ein Bankenvertreter weist zudem darauf hin, dass im asiatischen Raum explizit die Einhaltung der BIS-Quote erfragt werde. Der Vorsitzende fordert abschließend die Industrie auf, ihre Position zu dieser Frage nochmals intern und mit den Ratingagenturen zu prüfen. Er bittet die betroffenen Verbände, diese Frage an die nicht im Arbeitskreis vertretenen international tätigen Banken weiterzuleiten und sich bis zur nächsten Sitzung des Arbeitskreises eine Meinung zu bilden.

#### **Kooperation zwischen Aufsicht und Kreditwirtschaft bei den Umsetzungsarbeiten:**

Zum Ende der Sitzung wird von Seiten der Aufsicht auf die Bedeutung der Kooperation zwischen Kreditwirtschaft und BaFin / Bundesbank bei der Implementierung von Basel II / CAD III hingewiesen. In diesem Zusammenhang bitte die Aufsicht um verstärkte Unterstützung von Banken und Verbänden bei dem weiteren Verhandlungsprozess auf Brüsseler Ebene, um eine Fertigstellung der neuen Regelungen zum angestrebten Zeitpunkt zu gewährleisten. Wenig befriedigend sei in diesem Zusammenhang der relativ geringe Rücklauf bei der gemeinsamen Umfrage von BaFin und Bundesbank, mit der sich die Aufsicht einen Überblick über die beabsichtigte Wahl der Institute im Hinblick auf die Risikomessansätze habe verschaffen wollen. Sofern es dadurch zu Fehleinschätzungen in der Ressourcenplanung der Aufsicht komme, gehen diese zu Lasten der Kreditwirtschaft. Dessen ungeachtet werde die Aufsicht ab Anfang 2005 ihre Prüfungsbereitschaft signalisieren und die Durchführung von IRB-Zulassungsprüfungen anbieten.

#### **Termine**

Der AK verständigt sich darauf, dass die nächste Sitzung am 6. Dezember 2004 in Bonn, voraussichtlich bei der BaFin, stattfindet.

Für das Protokoll:  
gez. Schäfer

Die Vorsitzenden:  
gez. Dr. Lutz  
gez. Vollbracht